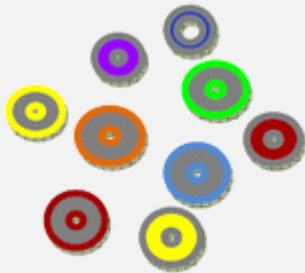


28.06.2016

Wenn es alleine nicht mehr geht – Kooperation und Fusion von Vereinen



Dr. Frank Weller
Rechtsanwalt und Mediator

Europäisches **I**nstitut für das Ehrenamt Dr. Weller

Ihr Referent

■ Dr. Frank Weller

- Rechtsanwalt + Mediator in Hohenahr
 - Recht der Non-Profit-Organisationen
 - Ehrenamt und Freiwillige
 - Datenschutz
 - Internet und Social Media
- Vorsitzender Landesausschuss Recht, Steuern, Versicherungen Landessportbund Hessen e.V.
- Vereins(Vorstands)mitglied
 - Mitautor u.a.
 - „Datenschutz für Vereine“
 - „Erfolgreiches Fundraising für Kitas“
 - E-Book „Gutes einfach verbreiten“
<http://www.opentransfer.de/#e-book>

Formen der Zusammenarbeit

- Kooperation
- Spiel-/Sport-/Kulturgemeinschaft
- Fusion nach Umwandlungsgesetz
- „Fusion light“

Kooperationen

- Vereinbarungen zwischen Vereinen über Zusammenarbeit, z.B. ...
 - bei der Förderung der Vereinszwecke (gemeinsame Ausrichtung von Veranstaltungen, Wettkämpfe etc.)
 - bei der Nutzung von Räumlichkeiten
 - in vereinsübergreifenden schwierigen Bereichen, wie (Steuer)recht, etwa Einladung von Referenten oder Beratern
 - bei der Beschäftigung von Datenschutzbeauftragten, Übungsleitern u.a., ob ehrenamtlich oder gegen Honorar

Spiel-/Sport/Kulturgemeinschaft (1)

- Grundlage: Vertrag zwischen Vereinen (Gesellschaftsvertrag)
- Zweck: Teilnahme am Wettkampfsport, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen etc.
- Rechtsform: Gesellschaft bürgerlichen Rechts (§§ 705 ff. BGB)
- Gesellschafter: die Vertragspartner (Vereine), nicht die Vereinsmitglieder

Spiel-/Sport/Kulturgemeinschaft (2)

- Haftung: Gesellschaft + Vereine (= Gesellschafter)
- Häufiges Problem: korrekte Verteilung der Einnahmen/Ausgaben zwischen den beteiligten Vereinen bzw. Streit darüber

[Nähere Infos zum Steuerrecht:

<http://www.lsbh-vereinsberater.de/c141/default.html>

Stichwort: „Spielgemeinschaft“]

Fusion nach Umwandlungsgesetz (1)

- Rechtsgrundlage: Umwandlungsgesetz
- 2 Arten der Fusion (§ 2 UmwandlungsG)
z.B. bei 2 Vereinen **A** und **B**:
 - Fusion durch Neubildung (Gründung eines neuen Vereins): **A + B = C**
 - Fusion durch Aufnahme: **A + B = A (B geht in A auf)**

Fusion (2): Folgen

- Vermögensübertragung vom beteiligten „Alt-Verein“ auf neuen bzw. aufnehmenden Verein:

$$A/B \rightarrow C \text{ oder } B \rightarrow A$$

- Übertragende/r Verein/e werden letztlich gelöscht:

$$\cancel{A} + \cancel{B} = C \text{ oder } A + \cancel{B} = A$$

- Mitgliedertransfer in den neuen Verein **ohne** besonderes Aufnahmeverfahren, aber **nicht** bei Mitgliedern, die dem widersprechen

Fusion (3): Grundzüge des Verfahrens

- 1) Einschaltung eines Notars am besten von Anfang an
- 2) Prüfung: Satzung darf der Fusion nicht entgegenstehen
- 3) Ausarbeitung Entwurf Verschmelzungsvertrag (§§ 5, 6 UmwandlungsG)

Fusion (4): Verfahren

- 4) Verschmelzungsberichte der Vorstände (§ 8 UmwandlungsG)
- 5) ggf. Prüfung durch Sachverständigen
- 6) Auslegung Vertragsentwurf, Berichte, Jahresabschlüsse etc. vor/in Mitgliederversammlungen (§ 63)
- 7) Erläuterung + Auskunft in den MV (§ 102)

Fusion (5): Verfahren

- 8) Entscheidung der MV (§ 13) mit mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen (§ 103)
- 9) notarielle Beurkundungen von Vertrag + Beschluss (§ 13)
- 10) Anmeldung der Verschmelzung zur Eintragung ins Vereinsregister (§ 16)
- 11) Eintragung (Wirksamkeit)

Fusion (6): Wirkung der Eintragung (§ 20)

- Vermögen des/der übertragenden Verein/e/s geht mit Verbindlichkeiten auf den übernehmenden Verein über: $A/B \rightarrow C$ oder $B \rightarrow A$
- Die übertragenden Vereine erlöschen:
 $\cancel{A+B} = C$ oder $A + \cancel{B} = A$
- Mitgliedschaften der übertragenden Vereine bestehen als Mitgliedschaften des übernehmenden Vereins weiter (Ausn.: Widerspruch der Mitglieder)

„Fusion light“ (1)

Zum Beispiel bei 2 Vereinen $A+B$

- „Fusion light“ ist gar **keine** Fusion!

Sondern:

- Auflösung, Liquidation, Erlöschen von $B \rightarrow \cancel{B}$
- Eintritt der Mitglieder von B in den Verein A
- rechtsgeschäftliche (vertragliche) Übertragung von Eigentumsgegenständen von B auf A

„Fusion light“ (2): Grundzüge des Verfahrens

- 1) Verhandlungen zwischen **A + B**, möglichst mit schriftlichem Vertrag (Durchsetzung nach Auflösung? Vertrauensvorschuss!)
- 2) Satzungsänderung bei **A**: Mitglieder von **B** werden ohne Einschränkung aufgenommen, wenn sie Aufnahmeantrag stellen, Vereinsname etc.
- 3) Satzungsänderungen bei **B**:
 - Vermögen fällt bei Auflösung an **A**
 - Sonderkündigungsrecht der **B**-Mitglieder bei Auflösung

„Fusion light“ (3): Verfahren

- 4) ggf. rechtsgeschäftliche Übertragung von Eigentumsgegenständen von **B** an **A**
(kein automatischer Übergang des Vermögens)
- 5) Auflösungsbeschluss der MV von **B**
- 6) Eintragung der Auflösung ins Vereinsregister/Bekanntmachung

„Fusion light“ (4): Verfahren

- 7) Liquidationsphase (i.d.R. 1 Jahr)
 - **Liquidation** eventuell vermeidbar oder abzukürzen (vorher Absprache mit Amtsgericht; z.B. Austritt aller Mitglieder aus **B**)
- 8) Austritt Mitglieder aus **B** und Eintritt in **A** (kein Automatismus)
- 9) am Ende Liquidation: Übertragung restlicher Vermögensgegenstände an **A**
- 10) Löschung des Vereins **B** aus Vereinsregister

Weitere Infos

- www.weller-hilft.de

→ jeweils **Forum Ehrenamt**
... **dort Magazin** /...

- Infos zu(m)

- Vereins- + Freiwilligenrecht
- Datenschutz + Telemediengesetz
- Fundraising
- Fördermittel u.v.m.

Herzlichen Dank!

THE END!



- Europäisches Institut für das Ehrenamt
Inhaber: Dr. Frank Weller
www.ehrenamt-europa.eu
- Rechtsanwalt | Mediator Dr. Weller
www.weller-hilft.de
- Ser-Ve Organisationsberatung
Inhaberin: Karin Buchner
www.ser-ve.de